

§ 9 AufnVVO Prüfungstermine für die Aufnahms- und Eignungsprüfungen

AufnVVO - Aufnahmeverfahrensverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.01.2019

1. (1)Die Prüfungstermine für die Eignungsprüfungen sind durch die zuständige Schulbehörde festzulegen.
2. (2)Aufnahmsprüfungen haben am Dienstag und Mittwoch in der letzten Woche des Unterrichtsjahres stattzufinden.
3. (3)Wenn die Aufnahmsbewerberin bzw. der Aufnahmsbewerber an dem gemäß Abs. 1 festgelegten bzw. an dem in Abs. 2 genannten Termin aus wichtigen Gründen nicht zur Prüfung antreten kann bzw. diese nicht ablegen kann, hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter auf Ansuchen der Aufnahmsbewerberin bzw. des Aufnahmsbewerbers einen abweichenden, auf den Grund der Verhinderung Bedacht nehmenden Termin festzulegen.

In Kraft seit 01.04.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at